

Gemeinsame Informationen der Körperschaftsvorsitzenden

folgender Körperschaften:

-
- Körperschaft der Evangelisch-methodistischen Kirche in Baden KdöR, 1. Vorsitzender Superintendent Stefan Kettner
 - Körperschaft der Evangelisch-methodistischen Kirche Distrikt Frankfurt KdöR, 1. Vorsitzender Superintendent Stefan Kettner
 - Körperschaft der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg KdöR, 1. Vorsitzender Superintendent Siegfried Reissing, 2. Vorsitzender Superintendent Tobias Beißwenger
 - Körperschaft der Evangelisch-methodistischen Kirche in Bayern KdöR, Präses Superintendent Markus Jung
-

Nürnberg, Stuttgart, Heidelberg, St. Georgen, den 27.04.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Geschwister, viele von uns hatten gehofft, dass es im Frühjahr aufwärts gehen könnte. Leider sind in den letzten Wochen vor allem die Inzidenzwerte gestiegen. Wir alle spüren, dass Corona uns müde macht und manchmal auch zermürbt. Wir werden dünnhäutiger, im Blick auf die Politik und im Blick auf Geschwister in unserer Kirche, die einen vorsichtigeren oder weniger vorsichtigen Umgang mit der Pandemie propagieren. In dieser Zeit möchten wir Euch bitten (noch mehr) füreinander und die politischen Entscheidungsträger zu beten. Lasst uns darum bitten, dass die Krise keine neuen Gräben schafft oder vertieft. Und lasst uns achtsam miteinander umgehen.

Allgemein

Die aktuell gültigen Informationen und Regelungen unseres „Schutzkonzeptes IIIb“ bleiben verbindlich und in allen Körperschaften gültig. Es gibt eine leichte Veränderung der Inzidenzampel und eine klare Empfehlung zu Openair-Gottesdiensten (s.u.)

Bestimmungen der Bundesnotbremse

Liegt die Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen über 100, so gilt ab dem übernächsten Tag, dass in diesem Fall die Teilnehmerzahl bei Beerdigungen und Trauerfeiern auf 30 Personen beschränkt ist (Bundesministerium der Gesundheit).

Veränderung der Inzidenzampel (ab 27.4.2021):

Da die Politik im schulischen Bereich den Inzidenzwert 165/100.000 eingeführt hat, übernehmen wir diesen Wert nun auch für unsere Inzidenzampel.

- **Ab Inzidenzwert 165/100.000:** In unseren Räumen finden keine von der EmK verantworteten Veranstaltungen statt. Bei Gottesdiensten und Sitzungen sind (wo

immer möglich) Online-Formate zu wählen. In gut begründeten Fällen kann mit dem Superintendenten/ der Superintendentin über Ausnahmen gesprochen werden.

- **Inzidenzwert 100-164/100.000:** Wir empfehlen sehr, wenn möglich bei Gottesdiensten auf online-Angebote auszuweichen. Auch Sitzungen werden, wenn immer möglich, online durchgeführt, Präsenz-Sitzungen müssen durch den Superintendent/ die Superintendentin genehmigt werden. Alle anderen EmK-Veranstaltungen sind in unseren Räumen leider nicht möglich. Gemeindegesang ist nach wie vor nicht möglich und es herrscht eine generelle FFP2-Maskenpflicht. (Orientierung gibt hier das Schutzkonzept SJK IIIb vom 30.11.2020)
- **Inzidenzwert 51-99/100.000:** Gottesdienste, Kindergottesdienst und Sonntagsschule können unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzkonzepts stattfinden. Die Politik schreibt hier das Tragen einer FFP2-Maske vor. Der Gemeindegesang ist staatlich untersagt. Sitzungen werden, wenn möglich, online durchgeführt. Bei anderen präsentischen Veranstaltungen, die der Religionsausübung dienen (Bibelstunden, Gebetskreise...) raten wir zur Zurückhaltung. Wir wollen sie aber nicht mehr untersagen.
- **Inzidenzwert bis 50/100.000:** Gottesdienste, Kindergottesdienst und Sonntagsschule können unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzkonzepts stattfinden. Weitere Veranstaltungen sind möglich, wenn sie der Religionsausübung dienen (Bibelstunden, Gebetskreise...). Ebenso sind Sitzungen der Gremien wieder möglich. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist im Moment von Seiten der Politik aus noch untersagt. Bei allen Veranstaltungen ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend. Im Gottesdienst ist Gemeindegesang erst dann wieder möglich, wenn die Politik entsprechende Regeln erlässt. (Orientierung gibt hier das Schutzkonzept SJK IIIb vom 30.11.2020)

Bitte beachtet: Nach wie vor sind Veranstaltungen (außer Sitzungen) mit über 10 Teilnehmenden zwei Werktage vor dem Veranstaltungsdatum beim Ordnungsamt anzuzeigen.

Gottesdienste im Freien/ Openair-Gottesdienste

Inzwischen haben zahlreiche wissenschaftliche Studien gezeigt, dass die Infektion mit Corona vor allem ein Innenraum-Problem ist. Deshalb ermutigen wir ausdrücklich alle Bezirke und Gemeinden, Gottesdienste im Freien zu feiern. Für diese Gottesdienste geben wir auch keinen Inzidenzwert als Obergrenze vor, sondern bitten Euch, in Absprache mit dem jeweiligen Ordnungsamt abzusprechen, bis zu welchem Inzidenzwert Openair-Gottesdienste stattfinden können.

Folgende Punkte sind bei Gottesdiensten im Freien zu beachten.

- Die Gottesdienste sind im Ordnungsamt anzumelden. Wir bitten Euch dabei auch die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gottesdienstbesucher*innen zu nennen.
- Die Teilnehmenden sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen.
- Die allgemeine Hygieneregeln sind zu beachten. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.
- Die Zahl der maximal zulässigen Gottesdienstbesucher*innen ergibt sich aus der Größe des Geländes und dem einzuhaltenden Mindestabstand, oder den Vorgaben der jeweiligen Ordnungsämter.
- In Baden-Württemberg ist Gemeindegesang im Freien unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen möglich, in Bayern ist er leider untersagt, in Hessen bitten wir bei den zuständigen Ordnungsämtern das mit abzuklären.

Ihr lieben Geschwister, wir wünschen Euch weiter die nötige Kraft und Gottes Segen in diesen besonderen Zeiten. Wie immer gilt, dass Ihr Euch bei Rückfragen und Unklarheiten selbstverständlich jederzeit und gerne bei uns melden könnt. Wir möchten Euch allen weiter für Eure Solidarität, Euer Verständnis und Euren Einsatz danken!

Mit lieben Grüßen

gez. Tobias Beißwenger, Markus Jung, Stefan Kettner, Siegfried Reissing